

Bauherren oder Investoren, die im Zuge von Baumaßnahmen Flächen neu versiegeln, sind nach Baurecht und Naturschutzrecht verpflichtet diese Versiegelung auszugleichen. Dieses geschieht durch Entsiegelung an anderer Stelle oder durch Zahlung eines Geldbetrages, mit dessen Hilfe die Stadt selbst an geeigneter Stelle entsiegeln kann. Beispielsweise wurden im Zuge der Errichtung der Neuen Messe in Bruckdorf die sogenannten Peißnitzhallen abgerissen und die entsprechenden Flächen entsiegelt.

Ich frage:

1. Wie viel Geld im Sinne der Ausgleichszahlung ist in den letzten 5 Jahren an die Stadt Halle (Saale) gezahlt worden?
2. Welche Flächen sind daraufhin von der Stadt entsiegelt worden?
3. Welche Kosten haben diese Arbeiten verursacht?
4. Wurden entsprechende Mittel für die Entsiegelung von Schulhöfen verwendet, die per Stadtratsbeschluss vom 22.5.2002 in den Flächenpool der Stadt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgenommen wurden? Wenn ja: an welcher Schule? Wenn nein: warum nicht?
5. Wer entscheidet über die Mittelvergabe und die Priorität bei den Entsiegelungsarbeiten?
6. Welche Entsiegelungsmaßnahmen hat die Stadt Halle in den nächsten zwei Jahren geplant?

#### **Antwort der Verwaltung:**

##### Vorbemerkung:

Zu unterscheiden sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Landesnaturschutzgesetz (§ 18 ff. NatSchG LSA) und die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die im Baugesetzbuch (BauGB) verankert wurde.

##### *§ 18 NatSchG LSA Eingriffe in Natur und Landschaft*

**(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. ...**

##### *§ 20 NatSchG LSA Verursacherpflichten, Ökokonto*

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.*

*(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind das Landschaftsprogramm nach § 14 sowie die Landschaftspläne nach § 16 zu berücksichtigen.*

Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Baumaßnahmen, die mit Flächenversiegelungen verbunden sind, können im Einzelfall daher nicht nur Flächenentsiegelungen sein, sondern ebenso andere Maßnahmen zur Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Das Instrument der Ersatzzahlung nach § 21 findet derzeit noch keine Anwendung in Sachsen-Anhalt, da die notwendige Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde. Diese Gelder würden nach den bekannten Verordnungsentwürfen dem Land zufließen, da das Instrument nur greift, wenn vor Ort keine geeigneten Maßnahmen möglich sind.

*§ 21 BNatSchG: Verhältnis zum Baurecht*

*Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.*

Im BauGB wird nicht mehr zwischen Ausgleich und Ersatz unterschieden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Bei Baumaßnahmen, wo die *naturschutzrechtliche Eingriffsregelung* Anwendung findet, werden die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von der für die Plangenehmigung zuständigen Behörde festgelegt. Diese Maßnahmen werden im Kataster der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde (oberste, obere oder untere) erfasst. Ein Gesamtverzeichnis wird im Landesamt für Umweltschutz geführt. Da in der Regel diese Kompensationsmaßnahmen von den Eingriffsverursachern selbst durchgeführt werden, kann es nur in relativ seltenen Fällen zu entsprechenden Geldzahlungen an die Stadt Halle kommen. Die Stadt Halle kann daher nur für die Baumaßnahmen im Stadtgebiet Auskunft erteilen, bei denen sie selbst Vorhabenträger war bzw. selbst an Stelle des Eingriffsverursachers die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt hat (Ersatzvornahme). Nur in letzterem Fall kann die Stadt zweckgebundene Gelder erhalten haben.

Bei Baumaßnahmen nach der *städtebaulichen Eingriffsregelung* werden die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen im Satzungsbeschluss bzw. in vorher abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen festgelegt. Diese Maßnahmen werden im Kataster der unteren Naturschutzbehörde erfasst.

In vielen Fällen sind die im Baugebiet liegenden Ausgleichsmaßnahmen durch Erschließungsträger realisiert worden. In der Regel hat die Stadt nur externe Ausgleichsmaßnahmen selbst durchgeführt, die außerhalb der Baugebiete lagen.

Zu den Zahlungen im einzelnen: siehe Anlage.

2. und 3.  
Folgende Flächen wurden entsiegelt:  
B-Plan Nr. 73 Messe Bruckdorf: Abriss und Entsiegelung Messhallen Peißnitz und angrenzende Wege- und Platzflächen
4. Nein.  
Die Entsiegelung und Neugestaltung der Humboldt-Schule, Neustadt, Grimm-Koch-Schule und Brühl-Schule, beide Silberhöhe, wurde aus Fördermitteln bezahlt.
5. Über die Mittelvergabe und Priorität bei Entsiegelungsarbeiten entscheidet in der Regel der FB Stadtentwicklung und -planung, Ressort Stadtentwicklung, Team Grünordnung/Landschaftsplanung (61.1.2) als für die Landschaftsplanung in der Stadt verantwortliche Stelle gemeinsam mit dem FB Umwelt (31), Untere Naturschutzbehörde, soweit notwendig, auch in Abstimmung mit anderen Fachbereichen.

6. In den nächsten zwei Jahren ist geplant, am Hanns-Eisler-Gymnasium in Trotha und an der Schillerschule am Johannesplatz Entsiegelungsarbeiten und Baumpflanzungen vorzunehmen. Diese sollen über Ausgleichsmaßnahmen finanziert werden. Großflächige Entsiegelungen werden u. a. in den Stadtumbaugebieten stattfinden (Silberhöhe, Neustadt u. a.). Soweit diese Entsiegelungen dauerhaft sind, d.h. die Flächen künftig nicht mehr baulich genutzt werden und die Entsiegelung mit Eigenmitteln und nicht über Fördermittel bezahlt wurde, ist eine Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne des Ökokontos möglich.

Dr. Thomas Pohlack  
Beigeordneter

## Anlage

### **Aufstellung: Zweckgebundene Zahlungen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Stadt Halle“ und geplante bzw. erfolgte Verwendung**

#### **2002**

Hoch-, Tief- und Sonderbau GmbH (B-Plan 103, Büschdorf)	43.971,10 Euro	Verwendung im Flächenpool Kanena
Cura Halle Lutherbogen GmbH (B-Plan 88.5)	14.000,00 Euro	Verwendung im Flächenpool Kanena
MAT Verwaltungs GmbH (B-Plan 71, Messe Bruckdorf)	55.000,00 Euro	Abriss der Messehallen auf der Peißnitz

#### **2003**

HAVAG Gleisschleife Kröllwitz	13.040,13 Euro	Verwendung im Flächenpool Kanena
----------------------------------	----------------	-------------------------------------

#### **2004**

STEG (B-Plan 70.1, Büschdorf)	45.000,00 Euro	Entsiegelung von Flächen am Rohrweg, Aufforstung (noch nicht eingez.)
Kaufland Stiftung (B-Plan 117)	32.007,00 Euro	Baumpflanzungen entlang der Magdeburger Chaussee
Apotheke „Zur Rose“ (B-Plan 88.1, VENAG, Ostzucker)	28.188,00 Euro	Baumpflanzungen entlang der Raffineriestraße

#### **2005**

Hallescher Einkaufspark (B-Plan 24)	102.048,00 Euro (noch nicht eingez.)	Baumpflanzungen am Eierweg, in der Straße der Befreiung und der Diesterwegstraße Abriss eines Spielplatzes Mühlholz, Begrünung Abriss von Nebenge- bäuden Nordstraße 70
--	---	--

**Die Antwort der Verwaltung wurde ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.**